

Wechsel" gebraucht. Im gewöhnlichen Sprachgebrauche sind die Ausdrücke: „falscher Wechsel" und: „fingirter Wechsel" gleichbedeutend, hier scheinen sie jedoch in verschiedenem Sinne genommen zu werden. Welches aber die Verschiedenheit sein soll, hat man nicht zu erkennen vermocht. —

In §. 4 wird von Fälschungen gesprochen, die sich auf den Zustand der Indossamente beziehen. Auch hier ist es unklar, ob falsche Indossamente gemeint sind, (wo also die Unterschrift des Indossanten falsch ist) oder verfälschte, wo also z. B. der Name des Indossatars radirt oder ausgestrichen und ein anderer Name an dessen Stelle gesetzt worden ist. Eben so dunkel ist der Ausdruck: „erkennbare Fälschungen". Was heißt: erkennbar? Muß es sofort in die Augen fallen, oder genügt es, wenn die Fälschung auch nur mittelst eines Microscops oder chemischer Reagentien, oder, indem man das Papier gegen das Licht hält, erkannt werden kann? Ist es eine erkennbare Fälschung, wenn der Name des Ausstellers oder Indossanten ganz deutlich und ohne Rasur oder Correctur geschrieben ist; es ergibt sich aber, etwa aus der Vergleichung mit dem Circular, auf der Stelle, daß diese Unterschrift nicht von der Hand dessen herrührt, der in dem betreffenden Handelshause allein zur Unterschrift berechtigt ist?

Die hauptsächlichliche Ausstellung aber, welche man gegen die Beilage sub © zu machen hat, bleibt immer die, daß zwischen den verschiedenen Gattungen der bei Urkunden überhaupt und so auch bei Wechselln vorkommenden Fälschungen nicht unterschieden ist. Es müssen aber bekanntlich nothwendig unterschieden werden

- 1) die im eigentlichen Sinne falschen Wechsel, Giri, Accepte u. s. w., wo die Unterschrift des Wechselverbundenen, des Ausstellers, Acceptanten, Giranten u. s. w. nicht von demjenigen, den sie benennt, oder dessen Bevollmächtigten, herrührt;
- 2) verfälschte Wechsel, wo die Unterschrift ächt, aber irgend ein wesentlicher Theil des Textes betrügerischerweise abgeändert ist.

Zwischen beiden stehen

- 3) diejenigen, wo die Unterschrift zwar ächt, aber gemißbraucht ist, indem Jemand über den auf ein Blanquet geschriebenen Namen eines Andern wider dessen Wissen und Willen einen Wechsel schreibt, oder ein Giro in bianco auf betrügerische Weise ausfüllt.

Von der letzten Classe braucht nur bemerkt zu werden, daß falsa dieser Art bloß dem, dessen Name gemißbraucht worden ist, einen Anspruch gegen den Betrüger geben, nach außen hin aber völlig wirkungslos sind, d. h. solche Wechsel oder Giri werden in Bezug auf dritte Personen den ächten ganz gleichgeachtet. Diffessio quoad contenta ist hier völlig unstatthaft.

Schwieriger ist es, die rechtliche Natur der ersten und zweiten Classe zu erkennen. Gleich im voraus ist zu bemerken, daß beide nicht nach gleichen Grundsätzen beurtheilt werden können, denn es ist natürlich ein sehr großer Unterschied, ob die Unterschrift falsch ist, oder ob diese als ächt anerkannt werden muß und nur eine mehr oder minder wichtige, mehr oder minder bemerkbare Aenderung im Contexte stattgefunden hat.

Anlangend die erste Classe — die Fälschungen der Unterschrift, — so ist man allenthalben darüber einig, daß, wenn es sich um die eigene Unterschrift des Beklagten handelt, derselbe, wenn

er sie nicht anerkennen will, zum Diffessionseide gelassen werden muß. Streitig und zweifelhaft dagegen ist es, was Rechts sei, wenn die Aechtheit der Unterschrift eines Dritten in Frage steht, also

- 1) wenn der Acceptant behauptet, nach dem Accepte in sichere Erfahrung gebracht zu haben, daß der ganze Wechsel falsch sei, d. h. nicht von dem herrühre, dessen Name als der des Ausstellers unterschrieben ist;
- 2) wenn der Remittent, an welchen ein späterer Indossatar Regreß nehmen will, die Aechtheit oder Unterschrift eines zwischen ihm und diesem liegenden Giro's leugnet;
- 3) wenn der Acceptant gegen einen, den Wechsel in den Händen habenden Indossatar behauptet, daß ein der Giri falsch sei.

Hier giebt es nun zwei Theorien. Nach der einen wird der Beklagte mit dem Anführen, daß die Unterschrift eines Dritten unächt sei, gar nicht gehört. Man läßt ihn nicht zu deren Beweise, wenn er auch denselben in continenti durch Urkunden zu führen vermöchte; noch weniger aber wird ihm die Leistung eines de credulitate zu schwörenden Diffessionseides gestattet, — sondern man nimmt an, daß der Wechselverbundene, der seine eigene Unterschrift anerkennen muß, nunmehr nicht weiter nach der Aechtheit der übrigen zu fragen habe, sondern nothwendig zahlen müsse. — Nach einer andern Ansicht hingegen kann die Unterschrift eines Dritten in Wechselfachen eben so, wie in Urkundenprocessen anderer Art auch de credulitate abgeschworen werden.

Die letztere Ansicht ist die, welche bis jetzt als die gemeinrechtliche angesehen worden ist, und welche auch in Sachsen bis diese Stunde gegolten hat, wie von vielen Theoretikern und Practikern bezeugt wird. Man sehe z. B.

Kind, quaest. for. tom. IV. cap. 13 p. 66 ed. II.

Ereitsche, Encyclopädie der Wechselrechte, unter dem Worte: „falsche Wechsel", §. 5 Th. 1 S. 419, §. 6 S. 421.

Mothes, in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, neue Folge, Bd. IV. Heft 5 Nr. XXVIII. S. 391 flg.

Die Geltung im Auslande wird bezeugt

für England — in der Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft, Bd. III. S. 211 und 225;

für Frankreich — in Nougier, des lettres de change, chap. VII. Nr. 79.

für Holland — Art. 137 des dortigen Handelsgesetzbuchs,

die beiden letztern wenigstens in Bezug auf falsche Indossamente.

Es ist nicht zu leugnen, daß sie auf sehr beachtungswerthen Gründen beruht. Anlangend den oben sub 1 erwähnten Fall, wenn der Acceptant behauptet, nach dem Accepte in sichere Erfahrung gebracht zu haben, daß der ganze Wechsel falsch sei, steht die Sache, juristisch betrachtet, folgendermaßen:

Eine Tratte enthält, wenigstens nach der unter dem Handelsstande allgemein verbreiteten oben schon (zu §. 59 und 131) bemerkten Ansicht, einen von dem Aussteller ausgehenden zweifachen Auftrag. Der eine ist an den Bezogenen gerichtet und